

Ostthavelländisches Kreisblatt

Der Minister des Innern.

II e. Nr. 2705. - Fin.-Min. II. Nr. 15492

Berlin, den 10 November 1913

In den letzten Jahren macht sich eine neue Form des verschleierte Bettler- und Landstreicher-tums bemerkbar. So genannte "Weltreisende" wandern von Ort zu Ort und betteln auf den Straßen, und in den Wirtschaften das Publikum unter dem Vorwande des Postkartenverkaufs und dergleichen an, indem sie gleichzeitig zu erkennen geben, daß sie wegen einer Wette oder aus anderen Gründen die Welt zu Fuß umreißen müßten. Die Postkarten pflegen das Bild des "Weltreisenden", die Embleme seiner Heimat und des Weltverkehrs zu tragen. Das Publikum soll milde Gaben verhältnismäßig reichlich in die Taschen des Reisenden fließen lassen, weil es den wahren Charakter des Unternehmens nicht kennt. Nicht zum wenigstens aber trägt zur Irreführung des Publikums der Umstand bei, daß die "Weltreisenden" oft Bücher vorzeigen, in denen Polizeibehörden unter Beidruckung des Dienstsiegels bescheinigen, daß der Buchinhaber den Amtsbezirk passiert habe. Diese besonders von kleineren Behörden geübte Gepflogenheit ist geeignet, dem auf Ausbeutung des Publikums gerichteten Unternehmen den Anstrich der Reellität und besondere Zugkraft zu verleihen.

Es erscheint geboten, dem vorgeschilderten gemeinschädlichen Treiben entgegenzutreten und gegebenenfalls eine Bestrafung wegen Bettelns oder Landstreichens herbeizuführen.

Da übrigens der Verkauf von Postkarten in der geschilderten Weise sich als Gewerbebetrieb im Umherziehen darstellt, so wird in denjenigen Fällen, wo der Tatbestand des Bettelns oder Landstreichens im Sinne der Vorschriften des Strafgesetzbuchs sich nicht einwandfrei feststellen läßt, stets zu prüfen sein, ob nicht ein Vorgehen wegen Wandergewerbesteuer-Zu-widerhandlung angezeigt erscheint.

Euere Hochwohlgeboren (Hochgeboren) ersuchen wir, die Polizeibehörden gefälligst mit entsprechender Anweisungen zu verstehen, sie insbesondere auch vor der Erteilung der oben erwähnten Bescheinigung zu warnen.

Die erforderlichen Ueberdrucke für die Landräte und Polizeiverwaltungen der Stadtkreise, welche hiernach zu verfahren haben, sind beigelegt.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: gez. F r e u n d.

Der Innenminister.

Im Auftrage: gez. H e i n z e.

* * *

Veröffentlicht.

Nauen, den 12. Dezember 1913.

Der Landrat

v o n H a h n k e